

## **BEE-Positionspapier**

Wirksamer und unverfälschter Wettbewerb im Energiesektor darf nicht durch Sektorenkopplungsprojekte von Netzbetreibern untergraben werden

Berlin, 25. November 2019



Ziel der Regulierung von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen ist die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas. Dies ist klar in §1 (2) des Energiewirtschaftsgesetzes festgeschrieben.

Der Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE) spricht sich dafür aus, dass Sektorenkopplungsanlagen und Speicher immer bevorzugt von Marktteilnehmern errichtet werden. Für Netzbetreiber müssen klare Regeln bezüglich der Errichtung und des Betriebs von Speichern und Energiekopplungsanlagen vorgesehen werden. Da sich durch Netzbetreiber errichtete und/oder betriebene Anlagen nicht dem Markt stellen müssen, jedoch sowohl den Strom- als auch den Gasmarkt beeinflussen würden, sind strenge Transparenzvorgaben bei Errichtung und Betrieb sowie klare Marktregeln zwingend notwendig:

- Für von regulierten Akteuren errichtete/betriebene Sektorenkopplungsanlagen und Speichersysteme, die auf einem Markt (Strom-, Gas- und Wasserstoffmarkt) gehandelte Energiemengen erzeugen und/oder verbrauchen, müssen strenge Regeln des Unbundlings Anwendung finden.
- Das grundsätzliche Verbot der Errichtung und des Betriebs von Speichern und Sektorenkopplungsanlagen durch Netzbetreiber in den Artikeln 36 und 54 der neuen EU-Strommarkttrichtlinie ist auch bereits vor der Umsetzung der Richtlinie in Deutschland ernst zu nehmen. Die dortigen Ausnahmeregelungen sind eng auszulegen.
- Ausschließlich dann, wenn sichergestellt ist, dass kein Marktteilnehmer bereit oder in der Lage ist, die gewünschte Lösung für die Unterstützung des Netzbetriebs sicherzustellen, sollten Netzbetreiber Speicher oder Sektorenkopplungsanlagen selbst betreiben dürfen.
- Um dies festzustellen, ist in jedem Fall eine transparente und ergebnisoffene Marktkonsultation notwendig, um festzustellen, ob Marktteilnehmer konkrete Projekte umsetzen wollen, die von den Netzbetreibern als sinnvoll hinsichtlich der Netzentwicklung eingestuft werden. Dies gilt sowohl für Speicher als auch für Sektoren- bzw. Energiekopplungsanlagen.
- Im Rahmen dieser Marktkonsultationen muss durch die Marktteilnehmer eine Eigenkapitalverzinsung erzielt werden können, die der regulatorisch festgelegten Eigenkapitalverzinsung der Netzbetreiber entspricht. Kann dies nicht sichergestellt und nachgewiesen werden, so stellt die Errichtung oder der Betrieb von Speichern und Sektorenkopplungsanlagen durch Netzbetreiber einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil gegenüber Marktteilnehmern dar.
- Der Betrieb von Sektorenkopplungsanlagen und Speichern durch Netzbetreiber darf weder den Wettbewerb im Strom- oder Gasmarkt noch in Drittmärkten wie z.B. dem Markt für Wasserstoff verfälschen. Hierfür sind einerseits umfangreiche Transparenzvorgaben und geeignete Nachweisverfahren und andererseits auch spezielle Marktprozesse notwendig.
- Anlagen wie z.B. Netzbooster, die nachweisbar und ausschließlich für die kurzfristige Optimierung des automatisierten Netzbetriebs eingesetzt werden, können mit Sonderregeln für den Betrieb versehen werden, da deren volkswirtschaftlicher Nutzen für die Beschleunigung der Energiewende überwiegt (z.B. Reduktion der Redispatchkosten, Erhöhung der Transportkapazität des Bestandnetzes). Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass sich deren Betrieb nicht marktverzerrend auf Systemdienstleistungs- oder Flexibilitätsmärkte auswirkt.

Aus Sicht des BEE muss der Markt mit all seinen Akteuren auf transparente und faire Art und Weise befragt werden, ob von Netzbetreibern im Rahmen der Netzentwicklung als sinnvoll eingestufte Speicher oder Sektorenkopplungsanlagen von einem oder mehreren Marktakteuren errichtet und betrieben werden sollen. Dies kann zum Beispiel in einer Ausschreibung erfolgen. Man muss dem Markt eine Chance geben, solche Projekte umzusetzen, bevor diese im regulierten Bereich entstehen. In der Phase des Markthochlaufs ist Unterstützung für Sektorenkopplungstechnologien nötig, wobei diese Unterstützung bzgl. Strommarkt und Gasmarkt nicht marktverzerrend wirken darf.

## Hintergrund:

Im Rahmen des NABEG wurde §43 EnWG (Erfordernis der Planfeststellung) neu gefasst. So wird es nach §43 (2) Nr. 7 und Nr. 8 EnWG künftig möglich sein, dass Vorhabenträger eine Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde beantragen können, die Errichtung und Betrieb sowie die Änderung von Energiekopplungsanlagen (Nr. 7) und die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Großspeicheranlagen mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt (Nr. 8) regelt. Wenngleich sich die Regelung nicht ausschließlich an Netzbetreiber richtet, kann sie auch eine Grundlage dafür bilden, dass Speicher und Sektorenkopplungsanlagen von Netzbetreibern umgesetzt werden können. Inzwischen haben mehrere große Netzbetreiber angekündigt, dass sie Power-to-Gas-Anlagen im 100 MW-Maßstab planen und Investitionsanträge bei der Bundesnetzagentur gestellt, um eine Anerkennung der Möglichkeit der Wälzung dieser Kosten über die Netzentgelte zu erreichen. Diese Vorgänge werfen erheblichen Diskussionsbedarf hinsichtlich des Unbundlings im Energiewirtschaftsrecht auf.

### **Kontakt:**

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

Bernhard Strohmayer  
Referent für Erneuerbare Energiemärkte und Mobilität  
030 275 81 70-22

[bernhard.strohmayer@bee-ev.de](mailto:bernhard.strohmayer@bee-ev.de)